

§ 75

Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (KonfHO-Doppik) vom 2. Juli 2012 (KABL. S. 195)

§ 75

Rücklagen

(1) Rücklagen werden als allgemeine Pflichtrücklagen, zweckgebundene Rücklagen und freie Rücklagen gebildet.

(2) Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft sind als Pflichtrücklagen zu bilden:

1. eine Betriebsmittelrücklage,
2. eine Allgemeine Ausgleichsrücklage,
3. eine Substanzerhaltungsrücklage und
4. im Bedarfsfall eine Bürgschaftssicherungs- und eine Tilgungsrücklage.

(3) Die Betriebsmittelrücklage dient dem Träger der Kassengemeinschaft zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit für die beteiligten kirchlichen Körperschaften. Sie ist bis zu einem Sechstel, mindestens zu einem Zwölftel der durchschnittlichen ordentlichen Ergebnisrechnung der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln. Wird die Rücklage in Anspruch genommen, soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden.

(4) Zum Ausgleich von Schwankungen bei den Haushaltseinnahmen ist eine Allgemeine Ausgleichsrücklage auf Ebene der jeweiligen Körperschaft zu bilden. Ihr Mindestbestand muss 20% der allgemeinen Zuweisungen im Durchschnitt der abgelaufenen letzten drei Haushaltsjahre erreichen. Bei Körperschaften, die keine allgemeinen Zuweisungen erhalten, sind die Gesamteinnahmen Bemessungsgrundlage.

(5) Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs sind der Substanzerhaltungsrücklage jährlich Haushaltsmittel in Höhe der Abschreibungen abzüglich der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten zuzuführen, bei der Bewertung nach § 71 Absatz 3 in Höhe eines durch Durchführungsbestimmung festgelegten Betrages.

(6) Werden Bürgschaften übernommen, so ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage in Höhe des Ausfallrisikos, mindestens in Höhe von 25% der verbürgten Beträge anzusammeln. Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, ist bis zur Fälligkeit eine Tilgungsrücklage anzusammeln.

(7) Zweckgebundene Rücklagen sind Rücklagen, die einem bestimmten Zweck zugeordnet sind und nicht der freien Verfügung unterliegen. Die Zweckbestimmung einer Rücklage kann geändert werden, wenn und soweit die Rücklage für den bisherigen Zweck

nicht mehr oder für den anderen Zweck dringender benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist. Soweit die Rücklage aus Spenden oder Kollekten gebildet worden ist, ist die Änderung der Zweckbestimmung bekannt zu machen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

(8) Darüber hinaus können von dem zuständigen Beschlussorgan weitere freie Rücklagen gebildet werden.

(9) Rücklagen dürfen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch entsprechende Finanzanlagen gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung).